

Herrn
Hans-Joachim Grote
Vorsitzender der Bauministerkonferenz
Minister für Inneres,
ländliche Räume und Integration
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

Berlin, 10. Juli 2019

Kleine Bauvorlageberechtigung für Meister/innen des Bauhauptgewerbes

Sehr geehrter Herr Minister Grote,

im Zuge der Anstrengungen zur Beschleunigung der Wohnungsbaumaßnahmen werden zurzeit auch Diskussionen zur Weiterentwicklung der Musterbauordnung und parallel dazu entsprechende Debatten zu einzelnen Landesbauordnungen geführt. Ziel sollte eine möglichst weitgehende Vereinheitlichung und Entbürokratisierung der Regelungen sein.

Als Mitglieder des „Bündnisses für bezahlbares Wohnen und Bauen“ und Teilnehmer des Wohngipfels im Kanzleramt vom September 2018 unterstützen die unterzeichnenden Verbände diese Anstrengungen nachdrücklich.

In diesem Zusammenhang weisen wir auf die „kleine Bauvorlageberechtigung“ hin, die nach Auffassung von Handwerk und Baugewerbe Eingang in die Musterbauordnung und auch in die acht Landesbauordnungen finden sollte, in denen sie bislang fehlt. Dies könnte einen weiteren Beitrag zur Beschleunigung und Entbürokratisierung der Verfahren bei kleineren Bauvorhaben leisten. ZDH und ZDB unterstützen gleichzeitig die aktuell im Zuge von Bauordnungsnovellierungen laufenden Anstrengungen der Handwerkskammern und der Landesverbände des Baugewerbes in den jeweiligen Ländern.

Hintergrund:

Seit Jahrzehnten ist die „kleine Bauvorlageberechtigung“ ein in acht Bundesländern bewährtes Instrument der Landesbauordnungen. Durch die „kleine Bauvorlageberechtigung“ ist es möglich, dass für Ein- und Zweifamilienhäuser und kleinere gewerbliche Bauten auch Handwerksmeister/innen des Bauhauptgewerbes und staatlich geprüfte Techniker bauvorlageberechtigt (und damit auch Entwurfsverfasser) sein können. Aus diesen Bundesländern sind in der Vergangenheit weder Wettbewerbsbeeinträchtigungen für Architekten, noch irgendwelche

bautechnischen, sicherheitsrelevanten oder versicherungsrechtlichen Probleme bekannt geworden.

Das Handwerk will mit seiner Forderung in keiner Weise in genuine Aufgabenfelder von bauvorlageberechtigten Architekten und Ingenieuren eingreifen. Auf eine gute Zusammenarbeit mit diesen Berufsgruppen wird von uns großer Wert gelegt. Insbesondere die Bauvorlageregelungen für größere Vorhaben werden von uns als ausschließliche Aufgabe von Architekten und Ingenieuren nicht in Frage gestellt. Selbst bei kleineren Bauten sind Bauvorlagen durch Handwerksmeister/innen im Rahmen der „kleinen Bauvorlageberechtigung“ eine eher kleine, gleichzeitig aber für bestimmte Bauvorhaben wichtige Nische. Nach unserer Erfahrung wird dieses Instrument von spezialisierten Handwerksbetrieben vor allem im Denkmalpflegebereich (Umbau von Fachwerkhäuser) und beim Neubau von Einfamilienhäusern im innovativen Holzbau eingesetzt. Hier besteht sehr hoher Sachverstand im Handwerk, auf den letztlich selbst in den Bundesländern ohne „kleine Bauvorlageberechtigung“ Architekten bei der Erstellung von Bauvorlagen zurückgreifen müssen. Typisch ist sogar der Fall, dass erst nach abgeschlossener Planung durch das Handwerk ein Architekt zur formalen Abzeichnung hinzugezogen wird. Das verteuert und verlangsamt die Baumaßnahmen unnötig.

Die „kleine Bauvorlageberechtigung“ beschleunigt deshalb vor allem das Bauen an den Rändern der Ballungsräume, wo dringend Wohnraum benötigt wird und jede Kostenreduzierung bauwilligen jungen Familien zu Gute kommt. Darüber hinaus ist die „kleine Bauvorlage“ auch in ländlichen Räumen mit geringerer Wachstumsdynamik und wenigen aktiven örtlichen Architekten wichtig, damit die Nachfrage nach kleinteiligen Baumaßnahmen überhaupt zeitnah bedient und baukulturelles Erbe durch die in der Region verwurzelten Handwerksmeister/innen erhalten werden kann.

Die einheitliche Anwendung der „kleinen Bauvorlageberechtigung“ im ganzen Bundesgebiet wäre nicht nur ein Beitrag zur Entbürokratisierung sondern letztlich auch ein Ausdruck der – aktuell viel diskutierten – Wertschätzung und Anerkennung der Meisterqualifikation. Für Handwerksbetriebe ist es schwer verständlich, dass ein hochqualifizierter Betrieb in Schleswig-Holstein Bauvorlagen für ein Einfamilienhaus, das er vollständig selbst geplant hat, erstellen kann, nicht aber im benachbarten Mecklenburg-Vorpommern.

Unstrittig ist, dass ein hohes Niveau der Qualifikation der Aufsteller von Bauvorlagen gesichert sein muss, insbesondere im Bereich von Statik und Baurecht. Die Betonung von Sicherheitsstandards ist Kern des Selbstverständnisses des deutschen Handwerks.

Diese Qualifikationen für Objektplanung, Genehmigungsprozesse und Errichtung der jeweils in den Bestimmungen zur kleinen Bauvorlage genannten Gebäudetypen sind jedoch durch die Meisterqualifikationen gewährleistet. Dies zeigen z.B. die Zimmerer- sowie Maurer- und Betonbauermeisterverordnung, die durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung in aktualisierter Form beschlossen wurden. Darin sind ausdrücklich Qualifikationserfordernisse in den Bereichen Statik, Baurecht und Entwurfslehre festgelegt, um auch „Nachweise führen zu können,

die für einen Antrag im baubehördlichen Genehmigungsverfahren und die Ausführung geeignet sind“.

Von Seiten der Architekten wird zuweilen vorgebracht, dass durch die kleine Bauvorlage Tor und Tür für möglicherweise geringer qualifizierte Handwerksbetriebe aus dem EU-Ausland geöffnet würde. (In diesem Zusammenhang scheint der hohe Stellenwert der deutschen Meisterqualifikation wiederum anerkannt zu werden.) Allerdings ist vor dem Marktzugang für Tätigkeiten, die die Meisterqualifikation erfordern, zunächst eine komplexe Anerkennung der Gleichwertigkeit der Qualifikation notwendig, was im Falle des Nachweises der Kenntnis von Statik und deutschem Baurecht sehr schwierig und nur in Einzelfällen denkbar wäre.

Auch das immer wieder vorgebrachte Argument, dass es keinen entsprechenden Versicherungsschutz für gleichzeitig planende und bauende Handwerksbetriebe gäbe, ist nicht stichhaltig. Bisher ist diese Problematik in den acht Bundesländern mit „kleiner Bauvorlageberechtigung“ nicht erkennbar. Spezielle Versicherungsangebote lassen sich ohnehin nachweisen, da es auch zahlreiche Architekten gibt, die Handwerksbetriebe führen.

Zuweilen wird auf ein angeblich fehlendes „Vier-Augen-Prinzip“ hingewiesen, wenn Bau und Planung in einer Hand wären. Abgesehen von dem Faktum, dass diese Frage bei gleichzeitig im eigenen Betrieb planenden und bauenden Architekten keine Rolle zu spielen scheint: Der Grundsatz des „Vier-Augen-Prinzips“ bezieht sich vor allem auf das Wechselspiel zwischen den Antragsstellern und der Genehmigungsbehörde, das selbstverständlich stets gesichert ist.

Vor diesem Hintergrund wären wir Ihnen dankbar, wenn Sie als Vorsitzender der Bauministerkonferenz unser Anliegen und unsere Argumente auch in die Beratungen zur Musterbauordnung mit Ihren Kolleginnen und Kollegen einbringen könnten.

Keine „kleine Bauvorlageberechtigung“ gibt es zurzeit in Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Brandenburg, Thüringen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Zentralverband Deutsches Handwerk



Karl-Sebastian Schulte
Geschäftsführer

Zentralverband Deutsches Baugewerbe



RA Felix Pakleppa
Hauptgeschäftsführer